

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Dorfgemeinschaftshaus der ORTSGEMEINDE H A T Z E N B Ü H L

Geändert laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016

- gültig ab 01.01.2017 -

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

I. Mehrzwecksaal

1.) Miete für ortsansässige Personen	80,00 EUR
a) Energiekostenpauschale für die Sommermonate (01. Mai bis 30. September)	20,00 EUR
b) Energiekostenpauschale für die Wintermonate (01. Oktober bis 30. April)	40,00 EUR
2.) Miete für nichtortsansässige Personen	150,00 EUR
a) Energiekostenpauschale für die Sommermonate (01. Mai bis 30. September)	20,00 EUR
b) Energiekostenpauschale für die Wintermonate (01. Oktober bis 30. April)	40,00 EUR
3.) Ortsansässige Vereine	
a) Energiekostenpauschale für die Sommermonate (01. Mai bis 30. September)	20,00 EUR
b) Energiekostenpauschale für die Wintermonate (01. Oktober bis 30. April)	40,00 EUR

II. Großer Saal

1.) Miete für ortsansässige Personen	200,00 EUR
2.) Miete für nichtortsansässige Personen (ohne Ausschank und Bewirtung)	350,00 EUR
a) Energiekostenpauschale für die Sommermonate (01. Mai bis 30. September)	50,00 EUR
b) Energiekostenpauschale für die Wintermonate (01. Oktober bis 30. April)	100,00 EUR

-/-

-/-

3.) Ortsansässige Personen

- | | |
|--|-------------------|
| a) Energiekostenpauschale für die Sommermonate (01. Mai bis 30. September) | 50,00 EUR |
| b) Energiekostenpauschale für die Wintermonate (01. Oktober bis 30. April) | 100,00 EUR |

4.) Ortsansässige Vereine

- | | |
|--|-------------------|
| a) Energiekostenpauschale für die Sommermonate (01. Mai bis 30. September) | 50,00 EUR |
| b) Energiekostenpauschale für die Wintermonate (01. Oktober bis 30. April) | 100,00 EUR |

III.) Ersatzleistungen

- | | |
|---|------------------|
| - für Arbeitseinsatz des Hausmeisters oder der Gemeindearbeiter je Stunde | 35,00 EUR |
| - Umlage der Haftpflichtversicherung je Veranstaltung | 10,00 EUR |

VI. Allgemeine Benutzungsbestimmungen für den großen Saal und Mehrzwecksaal

1.) Die Benutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- das Dorfgemeinschaftshaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen
- aufgrund der Lage des Dorfgemeinschaftshauses in einem Wohngebiet die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden
- im Rahmen der Veranstaltung einen längeren Aufenthalt vor dem Dorfgemeinschaftshaus zu vermeiden
- gegenüber den Anwohnern bedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 2.00 Uhr die Musik abzustellen.

2.) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten zu reinigen und die Abfälle zu beseitigen

- die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie das Nachspülen von Geschirr bzw. für beschädigte oder fehlende Geschirrtile sind vom Nutzer zu tragen oder werden in Rechnung gestellt
- Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (Wänden, Fußboden usw.) sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten durch die Gemeinde beseitigt.

3.) Wird eine Buchung 4 Wochen vor der Veranstaltung abgesagt, so hat der Benutzer 50 % der Benutzungsgebühren zu zahlen. Bei einer Absage 14 Tage vor der Veranstaltung hat der Benutzer 100 % der Benutzungsgebühren zu entrichten.

Beim Buchen der Räumlichkeiten ist die Kaltmiete sofort zu entrichten.

-/-

Die Benutzungsordnung vom 14.05.2002 tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Hatzenbühl, den

Karlheinz Henigin
Ortsbürgermeister